

**Änderung der Ausschusszuständigkeitsordnung - Synopse**  
(Veränderungen sind unterstrichen)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 11 Bau- und Verkehrsausschuss</b></p> <p>(1) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Maßnahmen des Umbaus, Ausbaus und der Verkehrslenkung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit - es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen handelt oder - sie sich innerhalb des Innenstadtringes „Kruppstraße, Hindenburgstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn und Bernestraße“ befinden einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung,</li><li>2. das Aufstellen von Programmen zur Einrichtung von Lichtsignalanlagen,</li><li>3. die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Verkehrsflächen eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben oder die Einziehung im Zusammenhang mit Maßnahmen von wesentlich überbezirklicher Bedeutung erforderlich ist,</li><li>4. das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen auf Verkehrsflächen mit überbezirklicher Bedeutung,</li><li>5. die Regelung von Sondernutzungsrechten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie in die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs 6 A fallen,</li><li>6. die Festlegung der Höchstzahl der zu vergebenden Genehmigungen zum Verkehr mit Taxen; über die Erteilung der Einzelgenehmigungen entscheidet die Verwaltung,</li><li>7. die Bildung von Abrechnungsgebieten für eine oder mehrere Erschließungsanlagen nach Maßgabe von § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches,</li></ol>	<p><b>§ 11 Bau- und Verkehrsausschuss</b></p> <p>(1) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Maßnahmen des Umbaus, Ausbaus und der Verkehrslenkung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit - es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen handelt oder - sie sich innerhalb des Innenstadtringes „Kruppstraße, Hindenburgstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn und Bernestraße“ befinden einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung,</li><li>2. das Aufstellen von Programmen zur Einrichtung von Lichtsignalanlagen,</li><li>3. die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Verkehrsflächen eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben oder die Einziehung im Zusammenhang mit Maßnahmen von wesentlich überbezirklicher Bedeutung erforderlich ist,</li><li>4. das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen auf Verkehrsflächen mit überbezirklicher Bedeutung,</li><li>5. die Regelung von Sondernutzungsrechten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie in die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs 6 A fallen,</li><li>6. die Festlegung der Höchstzahl der zu vergebenden Genehmigungen zum Verkehr mit Taxen; über die Erteilung der Einzelgenehmigungen entscheidet die Verwaltung,</li><li>7. die Bildung von Abrechnungsgebieten für eine oder mehrere Erschließungsanlagen nach Maßgabe von § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches,</li></ol>

8. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von - allgemeinen Verwaltungsgebäuden, - Großbauten, Gaststätten und anderen baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
9. die Reihenfolge der Maßnahmen zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 8 genannten Einrichtungen,
10. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 25.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet.
11. Maßnahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplanes.
12. Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerrenaturierung, soweit Planverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen sind.

(2) Der Bau- und Verkehrsausschuss wird quartalsweise informiert über Vergaben

8. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von - allgemeinen Verwaltungsgebäuden, - Großbauten, Gaststätten und anderen baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
9. die Reihenfolge der Maßnahmen zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 8 genannten Einrichtungen,
10. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 25.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet.
11. Maßnahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplanes.
12. Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerrenaturierung, soweit Planverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen sind.

13. die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts gemäß § 8a Absatz 1 (neu) letzter Satz Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) unabhängig von Wertgrenzen mit Ausnahme von Maßnahmen, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht. Er nimmt die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG vor seiner Beschlussfassung über die Durchführung einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme zur Kenntnis.

(2) Der Bau- und Verkehrsausschuss wird quartalsweise informiert über Vergaben